

# I.

Anton (A) und Bettina (B) leben schon seit längerer Zeit in einer Beziehung. Um ihr Liebesleben wieder in Schwung zu bringen, will A etwas „Neues“ ausprobieren: Er schlägt vor, die B zunächst an das Bett zu fesseln und ihr dann einige heftige Gürtelhiebe zu versetzen, während er mit ihr schläft. B erklärt sich sowohl mit der Fesselung und den Hieben als auch mit dem Beischlaf einverstanden. Gesagt, getan: A fesselt B mit Händen und Füßen an das Bett und vollzieht mit ihr den Beischlaf. Wie besprochen greift A währenddessen zu seinem Gürtel und versetzt B einige heftige Hiebe. Hierdurch entstehen bei B markante Schwellungen und Blutergüsse am Oberkörper.

Aufgrund der durch die Hiebe ausgelösten Schmerzen wird B das Ganze aber bald zu viel. Sie teilt A lautstark mit, er solle sie sofort losbinden sowie die Hiebe und den Beischlaf unverzüglich beenden. A lässt sich von dieser Aussage jedoch nicht behelligen und setzt gegen den erklärten und für ihn erkennbaren Willen der B den Beischlaf fort, ohne B jedoch weiter zu schlagen. Nach etwas mehr als 10 Minuten kommt es A aber in den Sinn, dass er wegen dieser Aktion möglicherweise bestraft werden könnte. Aus Angst vor drohender Strafverfolgung verlässt er daher fluchtartig die Wohnung und lässt B gefesselt zurück.

Vor dem Wohnhaus trifft A auf seinen Freund Christian (C), der in der Nachbarschaft wohnt. A beschließt die Gunst der Stunde zu nutzen. Er bittet C, ihm seinen BMW M5 (Listenpreis: €152.000,--) mit der Begründung zu überlassen, diverse Einkäufe erledigen zu müssen. In Wirklichkeit plant A jedoch, sich mit dem BMW in das Ausland abzusetzen, um sich der drohenden Strafverfolgung zu entziehen. Zusätzlich plant A, den BMW im Ausland gewinnbringend zu verkaufen. C ahnt nichts von diesem Vorhaben und übergibt A das Fahrzeug.

Anschließend begibt sich A mit dem BMW zu einem nahegelegenen Parkplatz. Um allfällige Fahndungsmaßnahmen gegen ihn zu erschweren, montiert er von einem geparkten Auto die Kennzeichen ab und bringt diese am BMW an.

Bei seiner Flucht fährt A deutlich zu schnell. Auf einer kurvigen Landstraßenpassage leitet er mit 220 km/h ein riskantes Überholmanöver ein, wobei er ein ihm entgegenkommendes Fahrzeug übersieht. Obwohl A und der ihm entgegenkommende Fahrer sofort eine Vollbremsung einleiten, kommt es zu einer Kollision. A bleibt unverletzt. Als A aus dem Fahrzeug klettert, erkennt er, dass der Fahrer des entgegenkommenden Fahrzeugs durch den Zusammenstoß verletzt wurde. Tatsächlich erleidet der entgegenkommende Fahrer einige Rippenbrüche sowie eine stark blutende Platzwunde am Kopf.

A muss einsehen, dass seine Flucht gescheitert ist. Er ruft in seiner Verzweiflung seinen Bruder Roman (R) an, dem er den Unfall schildert. R hat bereits schlechte Erfahrungen mit der Justiz gemacht. Deswegen rät R dem A, dieser solle so schnell wie möglich vom Unfallort verschwinden und den Verletzten sich selbst überlassen, da A sonst „unnötige Scherereien“ drohen. Letztlich überwiegt jedoch das schlechte Gewissen des A und er verständigt prompt die Rettung. A verbleibt am Unfallort bis die Rettung kurze Zeit später eintrifft.

B wird am nächsten Morgen von der Reinigungsfachkraft aufgefunden, die B von den Fesseln befreit. Durch die Fesselung selbst hat B keinerlei Verletzungen erlitten.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und R.**

## II.

1. T ist wegen schweren Raubes gemäß § 143 Abs 1, 2. Fall StGB angeklagt. In der Hauptverhandlung ergibt sich der Verdacht, dass T außerdem an einem anderen Tag einen Totschlag gemäß § 76 begangen hat.

- a) Unter welchen Voraussetzungen kann das Gericht beide Taten gleichzeitig aburteilen, wenn es beide Taten für erwiesen hält?
- b) Wie hoch ist der Strafraum bei einer gleichzeitigen Aburteilung beider Straftaten?

Obwohl die Voraussetzungen für eine gleichzeitige Aburteilung nicht vorliegen, spricht das Gericht T wegen beider Taten schuldig.

- c) Wie kann sich T gegen den Schuldspruch zur Wehr setzen?
- d) Was würden Sie T raten, wenn er erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils Kenntnis davon erlangt, dass die Voraussetzungen für die gleichzeitige Aburteilung nicht vorgelegen haben?

2. Aufgrund einer der Staatsanwaltschaft zugegangenen anonymen Anzeige besteht der begründete Verdacht, dass sich in der Wohnung des D Falschgeld befindet, zumal es sich bei D um den Kopf einer Falschgeldverteilerbande handeln soll. Die Staatsanwaltschaft geht diesem Verdacht nach und ordnet von sich aus an, dass die Kriminalpolizei die Wohnung des D nach Falschgeld durchsucht. Die Kriminalpolizei kommt dieser Anordnung unverzüglich nach, doch es kann in der Wohnung des D kein Falschgeld aufgefunden werden. Stattdessen entdeckt die Kriminalpolizei eine Vielzahl falscher Reisepässe.

- a) War die Staatsanwaltschaft verpflichtet, der anonymen Anzeige nachzugehen?
- b) Welche Ermittlungsmaßnahme liegt im konkreten Fall vor?
- c) Sind die materiellen sowie formellen Voraussetzungen dieser Ermittlungsmaßnahme erfüllt?
- d) Kann sich D gegen das Vorgehen der Staatsanwaltschaft zur Wehr setzen?
- e) Wie ist mit den vorgefundenen falschen Reisepässen zu verfahren?
- f) D wird wegen Besitz der falschen Reisepässe angeklagt und verurteilt. Die Reisepässe werden dabei in der Hauptverhandlung vom Gericht in Augenschein genommen und sie stellen eine wesentliche Urteilsgrundlage dar. Unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Begründung könnte D das Urteil mit einem Rechtsmittel bekämpfen? Gehen Sie dabei davon aus, dass die Feststellungen, die Beweiswürdigung und die rechtliche Subsumtion im Urteil korrekt erfolgt sind.